



## Anforderung an die Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen

**Wer ab dem 1. Januar 2009 eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen erwerben will, muss nachweisen können, dass er oder sie über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Um diese Kenntnisse zu erwerben, wird ein obligatorischer Sachkundenachweis eingeführt. Was dies nun für die Bündner Petri-Jünger bedeutet, möchte das Amt für Jagd und Fischerei im folgenden näher erläutern.**

### Einleitung

Seit längerer Zeit wurde insbesondere von Tierschutzorganisationen gefordert, dass das Verhalten der Angelnden beim Umgang mit Fischen verbessert werden muss. Deshalb wurde mit der Revision vom 30. August 2006 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) das Prinzip verankert, dass die Erwerbenden von Fischereipatenten über ausreichende Kenntnisse über die Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügen müssen.

Die neue Vorschrift, welche am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, lautet:

#### *Art. 5a VBGF Anforderungen an die Fangberechtigung*

*Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.*

Die bundesrechtliche Vorschrift ist offen formuliert und gewährt den Kantonen bei der Umsetzung grundsätzlich einen grossen Spielraum. Der Bund würde es jedoch begrüessen, wenn die Kantone den neuen Artikel 5a VBGF in einer ähnlichen Weise umsetzen würden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretenden der Kantone, dem Schweizer Tierschutz (STS), dem Schweizerischen Fischerei-Verband, dem Schweizer Sportfischer Brevet und der Schweizerischen Fischereiberatungsstelle, zur harmonisierten Umsetzung des neuen Artikels 5a der VBGF eingesetzt.

### Der Sachkundenachweis

Die oben erwähnte Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass ein sogenannter Sachkundenachweis (SaNa), welcher den Erwerb eines gewissen Minimalstandards an fischereilicher Ausbildung bestätigt, für jeden Patentbezüger ab 1.1.2009 obligatorisch sein soll. Dies geschieht je nach Patentkategorie via Kurs oder Informatiosbroschüre (Details siehe unten). Um diesen SaNa erwerben zu können, sind den Fischerinnen und Fischern entsprechende Kurse (z.B. des Kantons oder des Fischereiverbandes) anzubieten. Empfohlen wird ein ganztägiger Kurs oder Blockkurse. In jedem Kurs sind folgende Inhalte (Pflichtteil) zwingend vorgeschrieben:

- Wie wird ein Fisch richtig angehakt und gelandet
- Wie wird ein gefangener Fisch richtig behandelt
- Wie wird ein Fisch getötet

- Wie wird ein Fisch richtig ins Wasser zurückversetzt
- Körperbau der Fische
- Funktion von Kiemen, Blutkreislauf und Herz
- Funktion und Lage der Schwimmblase
- Funktion von Schuppen und Schleimhaut
- Kenntnisse der wichtigsten im Kanton vorkommenden Fisch- und Krebsarten sowie der geschützten Arten im Kanton
- Merkmale von Jungfischhabitaten sowie Charakterisierung der wichtigsten Fischregionen

Den Kursveranstaltern ist es frei gestellt, den Kurs mit weiteren Aspekten zu erweitern oder gar einen Praxisteil zu integrieren.

Der SaNa wird schweizweit und voraussichtlich auch im nahem Ausland akzeptiert.

### **Für wen besteht eine SaNa-Pflicht, für wen nicht?**

Um die Fischerei auszuüben, müssen ab dem 1. Januar 2009 alle Angelnde ab dem **14. Lebensjahr**, welche ein **Patent** mit einer Gültigkeitsdauer **von mindestens einem Monat** erwerben wollen, den SaNa vorweisen können.

Angelnde, welche vor dem 1. Januar 2009 bereits einen Kurs (Bsp. Jung- und Neufischerkurs Graubünden) oder eine Fischerprüfung (Bsp. Sportfischer-Brevet) abgelegt haben, sind ohne weitere Ausbildungspflicht zum Bezug eines SaNa-Ausweises berechtigt.

Wer in den Kalenderjahren 2004, 2005, 2006, 2007 oder 2008 ein Monats- oder Saisonpatent erworben hat, soll im Sinne einer Übergangslösung als Angler/in mit ausreichenden Kenntnissen zum Bezuge eines SaNa berechtigt sein. Wer auf diese Weise den SaNa-Ausweis zugesprochen erhält, muss allerdings mit einer eingeschränkten Akzeptanz rechnen. In den Kantonen Schaffhausen und Zug, sowie in den meisten Nachbarländer ist ein absolvierter Kurs oder eine bestandene Prüfung für den Erhalt eines SaNa-Ausweis Pflicht, eine Übergangslösung wird nicht akzeptiert.

An Bezüger/innen von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer kleiner als einem Monat werden die Patentausgabestellen eine entsprechende schriftliche Information (Faltblatt) über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei abgeben. Dieses Faltblatt wird vom Bundesamt für Umwelt erstellt und kann resp. soll mit einem kantonalen Teil (kantonale Fischereiverordnung etc.) ergänzt werden.

Für Private, welche Fischereibewilligungen abgeben, gelten die gleichen Auflagen wie für kantonale Patentausgabestellen.

### **Konsequenzen für Bündner Fischer/innen**

Der Kanton Graubünden kennt seit 2002 ein Ausbildungsobligatorium für den Erwerb von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer ab einem Monat. Um die nötigen fischereilichen Kenntnisse zu erwerben, bietet das Amt für Jagd und Fischerei in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fischereiverband jährlich Jung- und Neufischerkurse an. Daneben gibt es im Kanton die Möglichkeit 1 – 2 mal pro Jahr Sportfischer-Brevetierungen zu besuchen. In diesem Sinne können die Petri-Jünger in unserem Kanton gelassen auf die neue, gesetzlich festgelegte Ausbildungspflicht und die Einführung des SaNa entgegen blicken. Dennoch sollten sich alle Angelnde, welche in Zukunft die Fischerei ausüben wollen, einige Gedanken zum Erwerb eines SaNa machen.

Das Amt für Jagd und Fischerei empfiehlt all jenen Fischer/innen welche seit 2002 den kantonalen Jung- und Neufischerkurs besucht haben oder das Sportfischer-Brevet besitzen, ihre Ausbildungsbestätigungen gegen einen SaNa-Ausweis umzutauschen. Wer per 1.1.2009 nicht im Besitze eines eidgenössisch anerkannten SaNa-Ausweises ist, kann mit der „Bündner-Ausbildungsbestätigung“ nur noch im eigenen Kanton Patente mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat und mehr lösen. Dasselbe gilt auch für die Inhaber des Sportfischer-Brevet nach Ablauf einer noch zu bestimmenden Übergangsfrist.

Jenen Fischer/innen im Kanton, welche bisher keine fischereiliche Ausbildung „genossen“ haben, bietet sich die Möglichkeit, von oben genanter Übergangslösung zu profitieren. Wer also mit einem blauen Fischereibüchlein des Kantons Graubünden und allenfalls dem Patentdoppel nachweisen kann, dass er oder sie in den Jahren 2004-2008 mindestens einmal ein Monats- oder Saisonpatent gelöst hat, hat das Anrecht einen SaNa-Ausweis zu beziehen. Hierbei sind die oben erwähnten Einschränkungen zu beachten: auf dem SaNa Ausweis wird vermerkt sein, dass der Ausweis mittels Übergangslösung bezogen wurde, dadurch ist eine Anerkennung in wenigen Kantonen, sowie im angrenzenden Ausland (DE und A) nicht gegeben.

Wie die Fischerinnen und Fischer in unserem Kanton nun vorzugehen haben, um in den Besitz eines SaNa-Ausweises zu kommen, kann dem Antragsformular entnommen werden, welches auf der Internetseite des AJF ([www.jagd-fischerei.gr.ch](http://www.jagd-fischerei.gr.ch)) oder des KFV ([www.kfvgr.ch](http://www.kfvgr.ch)) aufgeschaltet ist. Zudem liegen solche Antragsformulare kommende Saison auch bei den Patentverkaufsstellen auf.

Detaillierte Infos seitens des Bundes sind der entsprechenden Vollzugshilfe unter [www.umwelt-schweiz.ch/uv-0739-d](http://www.umwelt-schweiz.ch/uv-0739-d) zu entnehmen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausstellung eines SaNa-Ausweises rund 15 CHF kosten wird.

AMT FÜR JAGD UND FISCHEREI  
GRAUBÜNDEN

Marcel Michel

Kontaktinfos:

Dr. Marcel Michel  
Fischereibiologe  
Amt für Jagd und Fischerei Graubünden  
Loestrasse 14  
CH-7001 Chur

Tel: 081 257 38 94  
Mobile: 076 560 64 03  
Fax: 081 257 21 89

[marcel.michel@ajf.gr.ch](mailto:marcel.michel@ajf.gr.ch)  
[www.jagd-fischerei.gr.ch](http://www.jagd-fischerei.gr.ch)